

JAHRBUCH
RAUMPLANUNG
2020

50 JAHRE RAUMPLANUNG AN DER TU WIEN
STUDIERN - LEHREN - FORSCHEN

Thomas Dillinger
Michael Getzner
Arthur Kanonier
Sibylla Zech
(Hrsg.)



Jahrbücher des Instituts
für Raumplanung der TU Wien
Band № 8
Wien 2020

**Bibliografische Information
der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese
Publikation in der deutschen Nationalbibliografie;
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
<http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Es darf empfohlen werden, Beiträge aus dem Jahrbuch
Raumplanung wie folgt zu zitieren:

„[Autor/in], *Titel des Beitrages*, in: *Dillinger/Getzner/
Kanonier/Zech (Hrsg.), 50 Jahre Raumplanung an der
TU Wien studieren – lehren – forschen. Jahrbuch des
Instituts für Raumplanung der TU Wien 2020, Band 8,*
[Seitenangabe].“

Alle Rechte vorbehalten.

ISBN 978-3-7083-1339-9
NWV Verlag GmbH
Seidengasse 9, 1070 Wien, Österreich
Tel.: +43 1 796 35 62-24, Fax: +43 1 796 35 62-25
E-Mail: office@nwv.at
www.nwv.at
© NWV Neuer Wissenschaftlicher Verlag, Wien 2020

Druck: gugler* GmbH
Auf der Schön 2
A-3390 Melk/Donau, Österreich
Tel.: +43 (0)2752 500 50 - 0
Email: office@gugler.at

Cover, Layout & Satz: Marion Müller, Denis Wizke
Redaktionelle Unterstützung: Viktoria Gabriel

RAUMPLANUNG STUDIERN

- 030** | **FACHSCHAFT RAUMPLANUNG**
Post aus der Zukunft – Alltagsgeschichten
aus dem Raumplanungsstudium von morgen
- 034** | **T. DILLINGER & A. VOIGT**
Ein Streifzug durch 50 Jahre Raumplanungsstudium an der TU Wien –
das ehemalige „studium irregulare“ ist im besten Alter
- 048** | **A. KLOTZ & K. R. KUNZMANN**
Zur Ausbildung von Raumplanern – Vorschlag für ein „Wiener Modell“ (1970)
- 062** | **G. SCHIMAK**
Ein langer Weg
- 068** | **M. JÄGER**
Das Verbinden aufgetrennter Fäden –
eine Momentaufnahme aus dem Berufsfeld der Raumplanung
- 090** | **F. PÜHRINGER & K. WENINGER**
Das Raumplanungsstudium und die Covid-19-Krise
- 102** | **P. HIRSCHLER ET AL.**
Wir raumPLANERINNEN* – ein Generationendialog
- 116** | **W. SCHÖNBÄCK**
Raumplanung und Raumordnung – Anmerkungen zur Einführung in das
Bachelorstudium an der TU Wien und Schärfung des Aktivitätsprofils
- 134** | **L. PAULA**
Anfang des Raumplanungsstudiums an der TU Wien
und Expertise der Raumplaner*innen
- 142** | **B. JILKA**
Die Rolle des Raumplanungsstudiums in der Wiener Stadtbaudirektion
- 148** | **B. SCHOLL**
Was das Wiener Modell mit dem internationalen Doktorandenkolleg
„Forschungslabor Raum“ zu tun hat
- 162** | **S. RONGITSCH**
15 Jahre Raumplanung – eine Abenteuerreise
- 172** | **S. SCHWER**
Raumplanung als Kunst des „Auf-den-Boden-bringens“
(ohne dabei selbst zu Boden zu gehen)
- 176** | **N. SVANDA ET AL.**
Wir sind die Planners4Future – Positionen zum Umgang mit der Klimakrise

RAUMPLANUNG AUS SICHT DER FORSCHUNGSBEREICHE

RECHTSWISSENSCHAFTEN	196
50 Jahre Raumplanung aus Sicht des Forschungsbereichs für Rechtswissenschaften	
STADT- UND REGIONALFORSCHUNG	208
Die Rolle der Stadt- und Regionalforschung in der Raumplanung und Raumentwicklung	
FINANZWISSENSCHAFT UND INFRASTRUKTURPOLITIK	220
Zu den Grundlagen der Planung: Finanzwissenschaft, Infrastrukturökonomik und Wirtschaftspolitik	
ÖRTLICHE RAUMPLANUNG	246
Örtliche Raumplanung: Forschungslaborraum Gemeinde	
VERKEHRSSYSTEMPLANUNG	258
Herausforderung Mobilitäts- und Verkehrswende – Stärkung einer integrierten Betrachtung von Raum und Verkehr sowie Wissenschaft und Praxis	
SOZIOLOGIE	274
Raumplanungswissenschaft für die sozial-ökologische Transformation	
REGIONALPLANUNG UND REGIONALENTWICKLUNG	284
Für immer jung – 15 Jahre (T)raum.Region	
BODENPOLITIK UND BODENMANAGEMENT	296
Bodenpolitik und Bodenmanagement – ein neuer Forschungsbereich an der TU Wien	
INTERDISCIPLINARY CENTRE FOR URBAN CULTURE AND PUBLIC SPACE	308
STÄDTEBAU	326
Städtebau und Raumplanung: Schnittstellen, Herausforderungen, Potenziale	
LANDSCHAFTSPLANUNG UND GARTENKUNST	336
Paradigm Changes and Grand Challenges: Die Landschaftsplanung im Rahmen von 50 Jahre Raumplanungsausbildung	
K. SEMSROTH, F. MOSER, D. BÖKEMANN, F. ZEHETNER, H. KNOFLACHER, J. S. DANGSCHAT, W. BLAAS, D. FREI, W. FEILMAYR & R. STILES	348
Emeriti und ehemalige Mitarbeiter: Rück- und Ausblicke	

VERSTÄNDNIS UND HERAUSFORDERUNGEN DER RAUMPLANUNG

- 368** **K. R. KUNZMANN**
Zwischen Heimatplanung und smarter Stadtentwicklung:
Welche Zukunft hat Raumplanung?
- 386** **F. SCHINDEGGER**
Raumplanung neu denken
- 396** **B. DAVY**
„Raumplanung ist Liebe!“
Für und wider eine Raumplanung der Gefühle
- 408** **C. SCHREMMER**
50 Jahre Raumplanung an der TU Wien:
Zukunftsperspektiven der Raumplanung in Österreich
- 426** **J. S. DANGSCHAT**
Raumplanung in der Zweiten Moderne
- 448** **W. SCHÖNWANDT**
Problems as Starting Points in Planning
- 466** **E. KAIL**
Schönwetterprogramm oder transformative Kraft?
Was kann Gender Planning zur postfossilen und
sozial nachhaltigen Gesellschaft beitragen?
- 480** **R. GIFFINGER**
Raumentwicklung als smarte Aufgabe –
Anforderungen an die planungsbezogene Stadt- und Regionalforschung
- 494** **E. BUSEK**
Entwicklung des Donau- und Alpenraums in der EU und außerhalb
- 500** **R. SCHICKER**
Charta von Athen – Adieu, aber vollständig –
Ein Beitrag der Raumordnung zur Erreichung der Klimaziele
- 516** **B. WERLE**
Raumplanung ist Baukultur, Klimaschutz und vieles mehr ...
- 522** **B. RIEDMANN & H. KORDINA**
Raumplanung oder Raum-Planung?
Struktur und Entwicklung im politischen Rahmen

FACHSPEZIFISCHE PERSPEKTIVEN DER RAUMPLANUNG

M. WEINIG & A. THIERSTEIN Digital Transformation and Spatial Development – Will the Balance between Public Sector and Civil Society Change?	530
C. YAMU Emerging and Shifting Centralities: Evidence from Vienna	542
H. BAUER Bodenpolitik neu ausrichten – aber wie?	560
K. ZWETTLER Raumplanung und Alpenkonvention – Reflexion über Erwartungshaltung und Herausforderungen in Theorie und Praxis	586
A. SCHINDELEGGER Alpine Raumordnung – Freiflächenschutz und Steuerung der touristischen Entwicklung mit hoheitlichen Planungsinstrumenten	594
O. FREY Planungssoziologie – Quo vadis? Steuerung zwischen gebautem Raum und sozialen Prozessen	610
R. KREBS Dialogorientiertes Planen in der Praxis: Das Urban Design Lab in Lateinamerika und darüber hinaus	626
J. M. LEHNER & A. GABAUER Alltagsinfrastrukturen des Alter(n)s – Zur Erweiterung methodischer Zugänge für die Planung	636
T. HOTAKAINEN Five Decades of Culture in Urban Development	650
S. BINDREITER & J. FORSTER Evaluierung gebundener Materialressourcen im Gebäudebestand von Wien – Ein Beitrag zur Förderung von regenerativen Stoffkreisläufen	662
S. MELZER Urbane Mobilitätskonzepte als Motor einer kompakten Stadtentwicklung	678

„Die Raumplanung ist eine Querschnittsmaterie‘ – ein Standardsatz der Lehre. Was den Charakter der Materie Raumplanung beschreibt, böte eine hervorragende Ausrede für das Nichthandeln – man könnte es sich selbst vorsagen und auch anderen gegenüber verwenden.“

RAUMPLANUNG UND ALPENKONVENTION

Reflexion über Erwartungshaltung und Herausforderungen in Theorie und Praxis

DIPL.-ING.ⁱⁿ
Katharina ZWETTLER

Projektmitarbeiterin
 Alpenkonvention

Ehem. Projektmitarbeiterin
 im Kuratorium Wald

1. ERWARTUNGSHALTUNG

Geografie-Unterricht im Jahr 2002: „Eisenerz ist demografisch und strukturell gesehen ein typisches Beispiel für eine Spirale des Niedergangs.“ Mit 13 Jahren findet man die Wortwahl der Geografie-Lehrerin zum Brüllen komisch. Mit 31, einige Jahre Raumplanungsstudium und Berufserfahrung später, versteht man sie und möchte wieder brüllen – gegen die Resignation und für das Tun.

Auf der Rückbank eines Autos, das im Jahr 2020 durch Eisenerz fährt: Links und rechts Leerstand; Leoben, die nächste größere Agglomeration, liegt etwa 30 Autominuten entfernt. Die Substanz wirkt stattlich und es sieht aus, als wäre diese Stattlichkeit in Vergessenheit geraten. Im Vergleich zu 1991 leben heute nur mehr halb so viele Menschen in Eisenerz (vgl. Statistik Austria 2019, online). Das, was diesen Ort einst großgemacht hat, nämlich der Erzabbau, ist heute klein. Strukturwandel par excellence.

Bei einer Reise nach Eisenerz wird einer Raumplanerin bewusst, dass sie mit ihrer Berufswahl einen ordentlichen Rucksack an Arbeit auf sich geladen hat. Dass es große Herausforderungen in der Gegenwart und für die Zukunft gibt und – dass in der Vergangenheit etwas schiefgelaufen ist. Bei einer Reise nach Eisenerz mit Freund*innen, die wissen, dass man für die Alpenkonvention arbeitet und dieser Ort im Anwendungsgebiet der Konvention liegt, wird das Gefühl der Schwere stärker und man kommt in Erklärungsnot. „Warum macht ihr da nix? Zwei Altenheime, Leerstand und niemand auf der Straße – das kann ja nicht sein.“

Was kann man von einer Raumplanerin, die für die Alpenkonvention arbeitet, erwarten?

Ausrede Querschnittsmaterie?

„Die Raumplanung ist eine Querschnittsmaterie“ – ein Standardsatz der Lehre. Was den Charakter der Materie Raumplanung beschreibt, böte eine hervorragende Ausrede für das Nichthandeln – man könnte es sich selbst vorsagen und auch anderen gegenüber verwenden. Ich bin versucht, diese Querschnittsmaterien-Ausrede den nicht Räume planenden und ordnenden Freund*innen von der Rückbank nach vorne um die Ohren zu hauen. Aber sie ist falsch und ich weiß es.

2. RAUMPLANUNG IN DER ALPENKONVENTION

Eisenerz liegt im Anwendungsgebiet der Alpenkonvention, so wie knapp über 1.000 weitere österreichische Gemeinden. 65,3% der österreichischen Staatsfläche liegen im Perimeter der Alpenkonvention. Mit Stand 1.1.2019 leben hier rund 3.440.000 Menschen, etwa 39% der Bevölkerung Österreichs. (vgl. BMK 2019, unveröffentlicht). Gar nicht so wenig.

1989 beschlossen die Minister*innen der Alpenstaaten sowie die Europäische Union (damals noch die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft) ein Abkommen zum Schutz und zur nachhaltigen Entwicklung der Alpen auszuarbeiten. Die Ausarbeitung erfolgte unter österreichischem Vorsitz und am 7. November 1991 wurde die Alpenkonvention unterzeichnet. Seit 1995 ist sie in Kraft (vgl. Ständiges Sekretariat der Alpenkonvention 2010, S 14ff). *„In den neunziger Jahren war die Alpenkonvention ein Pionier ihrer Art, indem sie als weltweit erstes internationales Abkommen eine transnationale Bergregion in ihrer geographischen Einheit betrachtete“* (Ständiges Sekretariat der Alpenkonvention 2020a, online).

Die Herausforderungen, mit denen sich die Vertragsstaaten der Alpenkonvention – von Monaco bis Slowenien umfasst der Alpenbogen acht Staaten – beschäftigen, sind vielfältig. Sie drehen sich nicht (nur) um die Frage, wo eine alpine Hütte errichtet werden darf und wie in Zukunft die Bewirtschaftung von Almflächen sichergestellt werden kann. Die Rahmenkonvention zielt etwa auf die *„Sicherung einer sparsamen und rationellen Nutzung und einer gesunden, harmonischen Entwicklung des Gesamtraumes unter besonderer Beachtung der Naturgefahren, der Vermeidung von Über- und Unter-nutzungen sowie der Erhaltung oder Wiederherstellung von natürlichen Lebensräumen durch umfassende Klärung und Abwägung der Nutzungsansprüche, vorausschauende integrale Planung und Abstimmung der daraus resultierenden Maßnahmen“* (Artikel 2 Abs. 2b Alpenkonvention 1995) ab.

Die Durchführungsprotokolle der Alpenkonvention wurden zu den Themen „Berglandwirtschaft“, „Bergwald“ (jeder Wald im Anwendungsgebiet der Alpenkonvention), „Tourismus“, „Verkehr“, „Energie“, „Naturschutz und Landschaftspflege“, „Bodenschutz“ sowie „Raumplanung und nachhaltige Entwicklung“ erarbeitet.

Schon in der Berchtesgaden Resolution aus dem Jahr 1989 wird die besondere Bedeutung der Raumplanung für die Alpenkonvention deutlich. Darin halten die für Umwelt- und Naturschutz zuständigen Minister*innen, die Vertreter*innen der Regierungen, 89 Punkte fest, die für die Schaffung einer Konvention für den Alpenraum sprechen. Als Erwägungsgründe nennen sie die *„[...] räumliche[n] Struktur der Alpen, aufgrund derer sich zahlreiche, miteinander häufig konkurrierende Nutzungsansprüche in engen Tälern zusammendrängen und mit ihren Emissionen ein ökologisch bedeutsames Umfeld belasten“* (Alpenkonferenz 1989, S 3f). Sie nennen weiters die ständig wachsende Beanspruchung durch den Menschen als zunehmende Gefährdung und halten fest, dass *„Schäden nicht, oder nur mit hohem Aufwand, beträchtlichen Kosten und in der Regel nur in großen Zeiträumen behoben werden können“* (Alpenkonferenz 1989, S 4).

Darauf aufbauend formulieren sie im operativen Teil dieser Resolution zur Raumplanung, dass sie:

„[...] 34. der Überzeugung [sind], daß zur langfristigen Sicherung des Lebens-, Natur- und Wirtschaftsraums Alpen das raumplanerische Instrumentarium zur vorausschauenden Koordination der vielfältigen Nutzungsansprüche verstärkt eingesetzt werden muß. [...]

36. ihren Willen [bekräftigen], durch raumplanerische Maßnahmen die Entwicklung von Siedlungen und Infrastrukturen mit der Erhaltung des grundlegenden ökonomischen Gleichgewichts in Übereinstimmung zu bringen [...]“ (Alpenkonferenz 1989, S 9).

Unter deutschem Vorsitz der Alpenkonvention wurde im Jahr 2016 die Murnau Deklaration verabschiedet. Sie ist ein Bekenntnis zur Raumplanung im Alpenraum. Mit der Murnau Deklaration werden neue gemeinsame Bedürfnisse betont – etwa im Hinblick auf die Auswirkungen des Klimawandels, der Anpassung an diesen, der demografischen Veränderungen und der Arbeitsorganisation, des Verkehrs und der Konnektivität. Sie zielt darauf ab, die Resilienz der Alpen, etwa in Bezug auf Naturgefahren, zu erhöhen und neue Impulse für eine nachhaltige Raumentwicklung zu setzen (vgl. Alpenkonferenz 2016, S 2) Dieser Deklaration folgend wurde das Projekt „Alps2050 – Common spatial perspectives for the Alpine area. Towards a common vision“ angestoßen, das Szenarien der Alpinen Raumentwicklungen aufzeigt. Die ersten Ergebnisse liegen vor. Eine eigenständige Raumplanungs-Arbeitsgruppe, die die Ergebnisse weiter behandelt, soll möglicherweise bei der nächsten Alpenkonferenz im Dezember 2020 eingerichtet werden. Unter Schweizer Präsidentschaft, die mit dieser Alpenkonferenz beginnt, werden die Themen Alpine Städte, Klima, Tourismus, Verkehr und Mobilität prioritär behandelt – klassische Themen der Raumplanung.

Spricht man mit Vertreter*innen der Alpenkonventionsfamilie wird schnell klar: Die Raumplanung hat einen besonderen Stellenwert in diesem Regime aus Protokollen, Resolutionen, Deklarationen und Empfehlungen. Alle Arbeitsgruppen und Beiräte, die derzeit im Rahmen der Konvention international arbeiten, beschäftigen sich mit Raumplanung: Die Arbeitsgruppe zu Bodenschutz thematisiert qualitative und quantitative Aspekte des Bodenschutzes, in der Arbeitsgruppe Verkehr werden Good-Practice-Beispiele zur Verringerung der Verkehrsnachfrage durch verkehrsreduzierende Raumordnung gesammelt. Die Arbeitsgruppe zu Berglandwirtschaft und Bergwald widmet sich entsprechend ihrem Mandat kooperativen und innovativen Lösungen für zukunftsfähige Stadt-Land-Beziehungen.

Die Vielseitigkeit dieser Konvention sticht ins Auge – ähnlich wie bei der Raumplanung. Im Grunde ist die Alpenkonvention eben auch eine Querschnittsmaterie.

3. UMSETZUNG DER ALPENKONVENTION IN ÖSTERREICH

Die Alpenkonvention ist ein völkerrechtlicher Vertrag. Sie zeigt Grenzen der Entwicklung auf – das ist die Schutzkomponente – und soll entsprechend der nachhaltigen Entwicklung Potenziale bewahren und fördern. Die Rahmenkonvention und ihre Durchführungsprotokolle sind rechtlich verbindliche Staatsverträge, die seit ihrem Inkrafttreten (1995 bzw. 2002) Gesetzesrang in Österreich haben. Die Protokolle sind im Gegensatz zur Rahmenkonvention in Österreich unmittelbar wirksam.

Jedoch sind die wenigsten Artikel mangels hinreichender Bestimmung unmittelbar anwendbar. Eine der Ausnahmen ist Artikel 11 des Verkehrsprotokolls: „Die Vertragsparteien verzichten auf den Bau neuer hochrangiger Straßen

für den alpenquerenden Verkehr“ (Art 11 Abs. 1 Durchführung der Alpenkonvention von 1991 – Protokoll „Verkehr“ 2002). Auch die gemeinderelevanten Bestimmungen sind zum Teil konkreter und geben etwa im Bereich der touristischen Anlagen vor, dass *„Gemeinden [...] zur Schaffung und Erhaltung verkehrsberuhigter und verkehrsfreier Zonen angehalten [sind]; weiters sollen sie eine autofreie Anreise bzw. einen autofreien Aufenthalt von Urlaubsgästen unterstützen“* (Art 13 Abs. 2. Durchführung der Alpenkonvention von 1991 – Protokoll „Verkehr“ 2002).

Der Großteil der Bestimmungen hat aber deklaratorischen Charakter und kann zur Interpretation und als Maßstab für allfällige Interessensabwägungen herangezogen werden (vgl. Galle 2019, unveröffentlicht). Ein Beispiel ist etwa Artikel 2 des Durchführungsprotokolls zu Raumplanung: *„die Vertragsparteien [kommen] überein, die nötigen Rahmenbedingungen zu schaffen, die es ermöglichen, [...] spezifische regionale Strategien und dazugehörige Strukturen zu verwirklichen“* (Art 2 Abs. b Durchführung der Alpenkonvention von 1991 – Protokoll „Raumplanung und nachhaltige Entwicklung“ 2002).

Dass die meisten Bestimmungen nicht unmittelbar anwendbar sind, bedeutet nicht, dass man sie nicht anwenden soll. Ganz im Gegenteil: Die Inhalte der Konvention sollen von Behörden, von der Gemeinde bis zur nationalen Ebene, als Bewertungs- und Entscheidungsgrundlage herangezogen werden.

Die Kompetenz der Gemeinden ist stark, ja, Raumplanung ist Ländersache, ja, es fehlt eine Bundesgesetzgebung in der Raumplanung – und hier unterscheidet sich Österreich von allen anderen Alpenstaaten, in denen es zumindest eine Bundesrahmengesetzgebung zur Raumplanung gibt (vgl. Ständiges Sekretariat der Alpenkonvention 2020b, online). Aber: Die Alpenkonvention bietet Inhalte, die sich an unterschiedliche Ebenen richten und denen eines gemein ist: Sie alle zielen auf den Schutz und die nachhaltige Entwicklung des Alpenraumes ab.

Was bedeutet das im Konkreten? Die Alpenkonvention wird in Österreich auf verschiedene Arten gelebt. Ein Auszug:

- ▶ Die Rechtsservicestelle der Alpenkonvention setzt sich mit Fragen der rechtlichen Auslegung der Konvention, insbesondere ihrer Protokolle, auseinander. Ziel ist es, vorhandene Berührungspunkte mit der Alpenkonvention abzubauen, deren Potenzial aufzuzeigen beziehungsweise auszuschöpfen und Entscheidungsprozesse zu erleichtern. Auch Vertreter*innen aus der Zivilgesellschaft erhalten bei der Rechtsservicestelle eine rechtlich fundierte Hilfestellung in Sachen Alpenkonvention und können sich beispielsweise darüber informieren, ob etwa Bauvorhaben den Bestimmungen der Alpenkonvention entsprechen (vgl. CIPRA International, online).
- ▶ Im Rahmen des „Berge Lesen Festivals“ anlässlich des Internationalen Tages der Berge am 11. Dezember werden jedes Jahr Lesungen und Kulturveranstaltungen im gesamten Alpenraum organisiert.
- ▶ Die Bergsteigerdörfer sind Beispiel eines nachhaltigen Alpentourismus, der sich den Zielen der Alpenkonvention verpflichtet fühlt. Sie werben damit, ihre größten Potenziale in ihrer Ursprünglichkeit, ihrer Tradition und Kultur zu sehen – also endogene Potenziale anzuzapfen.

- ▶ Das Projekt Youth Alpine Interrail ermöglicht es jungen Menschen aus allen Alpenstaaten ein Monat lang mit den öffentlichen Verkehrsmitteln und einem Ticket durch den Alpenbogen zu reisen. Auf ihren Reisen werden sie zu Botschafter*innen für nachhaltiges Reisen in den Alpen und damit für die Alpenkonvention.
- ▶ Im Rahmen des Projektes „8A“ wird in österreichischen Gemeinden Bewusstsein dafür geschaffen, dass die Alpenkonvention als Werkzeug für nachhaltige Entwicklung und Verbesserung der Lebensqualität dienen kann. Dafür werden gemeinderelevante Bestimmungen mit Zielen und Indikatoren hinterlegt und in einem online Frage-Tool eingespeist, das Gemeindevertreterinnen und -vertreter nutzen können. Sie haben damit die Möglichkeit, darzustellen, in welchem Ausmaß sie die Protokollinhalte erfüllen und was das mit der Lebensqualität in ihrer Gemeinde zu tun hat.
- ▶ Der Prüfungsausschuss überprüft in einem regelmäßigen Rhythmus, inwiefern die Inhalte der Protokolle umgesetzt werden und bezieht dabei die Landesverwaltung und andere mit der Umsetzung der Alpenkonvention betraute Stellen ein. Das jüngste vertiefte Prüfungsverfahren widmete sich dem Thema der flächensparenden Bodennutzung.

So unterschiedlich Projekte, Handlungsebenen und Mechanismen der Alpenkonvention in Österreich sind, so viel haben sie ganz konkret mit Raumplanung zu tun.

4. ÜBERZEUGUNG UND EIN RAHMEN

Neben der Frage, wie die Alpenkonvention gelebt wird, ist eine entscheidende, von wem sie gelebt wird. Die Antwort darauf lautet: Von Menschen, die sich dem Zusammenspiel zwischen Schutz und nachhaltiger Entwicklung verschrieben haben.

Heute planen und ordnen Menschen Räume, denen im Rahmen der Raumplanungslehre Paradigmen, wie das Nutzen endogener Potenziale, Ressourcenschonung, Regionalität, Partizipation, Resilienz oder zukunftsfähige Mobilitätsformen vermittelt wurden. Das hat sehr viel mit Schutz und nachhaltiger Entwicklung zu tun. Dazu drei Thesen:

- ▶ **These 1:** Bei diesen Menschen handelt es sich um solche, die diesen Paradigmen folgen.
- ▶ **These 2:** Um diesen Paradigmen in der Praxis zu folgen, braucht es Rückenwind.
- ▶ **These 3:** Die Alpenkonvention kann, neben anderen Instrumenten, dieser Rückenwind sein.

Aus den Tatsachen, dass die Raumplanung eine Querschnittsmaterie ist und sich die Alpenkonvention mit sehr unterschiedlichen Themenfeldern befasst, ließe sich, wie eingangs beschrieben, folgendes ableiten: Handlungs- bzw. Veränderungspotenziale sind in der Alpenkonvention für eine Raumplanerin in der Realität kaum vorhanden. Im Sinne von „In der Raumplanung geht es um alles und nichts. In der Alpenkonvention erst recht.“ eine fragwürdige

Kombination. Aus der Praxis und der täglichen Arbeit lässt sich aber ableiten, dass jedenfalls Handlungs- und Veränderungspotenzial gegeben sind und dass es, provokant formuliert, um alles geht. Es ist eine hervorragende Kombination und es lohnt, sich einzubringen.

Einerseits lohnt sich das Einbringen im Sinne der klassischen Bewusstseinsbildung. Das passiert im Rahmen von Arbeitssitzungen, informellen Gesprächen – manchmal auch im Nachtzug zur nächsten Sitzung irgendwo zwischen Slowenien und Monaco – und bei internationalen Konferenzen. Das strategische Denken und der Blick für das größere Bild, den man in diesem Querschnittsstudium lernt zu schärfen, helfen, um zu einem Verbindungsstück zu werden. Raumplanende können diejenigen sein, die, bildhaft beschrieben, Tische von Expert*innen aus unterschiedlichen Materien zusammenschieben, um an einem Tisch Planung zu ermöglichen, die den Gesamttraum betrachtet.

Andererseits geht es aber auch darum, aus Sicht der Raumplanung die Grenzen der Möglichkeiten aufzuzeigen. Die Alpenkonvention lebt davon, dass sie umgesetzt wird und, dass sie ganz konkret bei Projekten auf den verschiedenen Planungsebenen als Entscheidungsgrundlage herangezogen wird. Sie kann als Rahmen dienen und zeigt auf, welche räumlichen Entwicklungen innerhalb dieses Rahmens im Sinne des Schutzes und der nachhaltigen Entwicklung vertretbar sind.

Meine sehr persönliche Sichtweise auf diese Zusammenhänge zwischen Raumplanung und Alpenkonvention lautet: Die Ansätze der Lehre sind die richtigen und ganz im Sinne der Alpenkonvention mit ihren hehren Zielen. Ich wünsche mir, dass die Raumplanung an der TU ihre Paradigmen nicht aus den Augen verliert, dass sie die Ausdauer, Leidenschaft und Überzeugung dafür ungebrochen weitergibt. Ich wünsche mir viele Kolleg*innen, die sich mit der Alpenkonvention befassen und sie als Triebfeder sehen, als Ermöglichungswerkzeug für Planungen im Sinne des Schutzes und der nachhaltigen Entwicklung unserer Räume.

5. SCHLUSSFOLGERUNG

Was bedeutet dieses Darstellen von Herausforderungen, Paradigmen, Thesen und Zusammenhängen für Eisenerz?

Eine schnelle Antwort für meine Freund*innen gibt es nicht. Im beruflichen Kontext kann man nicht brüllen, selbst wenn man allen Grund dazu hat, für das Tun und gegen die Resignation zu brüllen. Was man aber kann: Expert*in für ein Thema werden, Fakten und das, was man als richtig erachtet, mit anderen teilen und Zusammenhänge darstellen. Man hat die Möglichkeit, mit Leidenschaft und Überzeugung für „seine“ Sache, die eigenen Anliegen, einzustehen.

Als Raumplanerin, die für die Alpenkonvention arbeitet und im Wissen, dass Eisenerz im Anwendungsgebiet dieser Konvention liegt, muss ich meinen Freund*innen sagen: Ich habe gelernt, dass Raumplanung im Kontext der Alpenkonvention Geduld und Ausdauer erfordern. Räumliche Prozesse gehen zum Teil sehr langsam vonstatten. Bei den negativen ist das positiv, bei den positiven negativ. Ich bin weder Bürgermeisterin in Eisenerz,

noch arbeite ich in der Steirischen Regionalentwicklung oder der Landesregierung. Wenn ich nun weiß, dass ich nicht alles gleichzeitig schaffen, nicht alle Stakeholder sofort erreichen und von den Grundsätzen der Alpenkonvention überzeugen kann – was bleibt mir?

Ich kann trotzdem mit Bürgermeister*innen, Regionalentwickler*innen, Experte*innen anderer Behörden, Vertreter*innen der NGOs, des Privatsektors, jungen Alpenbewohner*innen in Kontakt zu treten. Ich kann Netzwerke unterstützen, Veranstaltungen und Austauschplattformen organisieren, dazu ermutigen, mutige Projekte zur Umsetzung der Alpenkonvention anzustoßen und ich kann von den Paradigmen erzählen, die ich für richtig erachte. Mein Ziel ist es, den Wert der Alpenkonvention zu vermitteln: als Rahmen für eine nachhaltige Entwicklung und im Sinne des Schutzes des Alpenraumes

Wenn ich bei alledem überzeugend bin – und das ist keine kleine Herausforderung, obwohl die Überzeugung echt ist und von Herzen kommt, habe ich meine Aufgaben als Raumplanerin, die für die Alpenkonvention arbeitet, erfüllt. Ganz ohne zu brüllen.

BIBLIOGRAFIE

- Alpenkonferenz** (1989): Berchtesgaden Resolution. <https://www.cipra.org/de/cipra/oesterreich/die-alpenkonvention/89PunkteResolutionBerchtesgaden1989.pdf/@download/file/89%20Punkte-Resolution%20Berchtesgaden%201989.pdf>, 20.4.2020.
- Alpenkonferenz** (2016): Erklärung zur nachhaltigen Raumentwicklung in den Alpen. https://www.alpconv.org/fileadmin/user_upload/fotos/Banner/Organisation/alpine_conference/XIV/annex_38_de.pdf, 19.4.2020.
- BMK – Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie** (2019): Länderbericht im Rahmen des ordentlichen Überprüfungsverfahrens (unveröffentlicht).
- CIPRA International – Commission Internationale pour la Protection des Alpes** (2020): Rechtsservicestelle. <https://www.cipra.org/de/cipra/oesterreich/rechtsservicestelle>, 21.4.2020.
- Galle E.** (2019): Vortrag im Rahmen der Vorlesung „Das planerische Potenzial der Alpenkonvention“ (unveröffentlicht).
- Ständiges Sekretariat der Alpenkonvention** (2010): Alpenkonvention. Nachschlagewerk. Alpensignale 1, 2. Auflage. Innsbruck: Ständiges Sekretariat der Alpenkonvention.
- Ständiges Sekretariat der Alpenkonvention** (2020a): Die Konvention – wer wir sind. <https://www.alpconv.org/de/startseite/>, 19.4.2020.
- Ständiges Sekretariat der Alpenkonvention** (2020b): Vertiefte Prüfung des Prüfungsausschusses der Alpenkonvention zum Thema „Flächensparende Bodennutzung“. <https://www.alpconv.org/de/startseite/news-publikationen/publikationen-multimedia/detail/vertiefte-pruefung-des-ueberpruefungsausschusses-der-alpenkonvention-zum-thema-flaechensparende-bodennu/>, 24.4.2020.
- Statistik Austria** (2019): Ein Blick auf die Gemeinde. Bevölkerungsentwicklung Eisenerz. <https://www.statistik.at/gemDetail.do?gemnr=61101>, 24.4.2020.

RECHTSÜBERSICHT

- Übereinkommen zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention)** (1995). BGBl. Nr. 477/1995 idF 24.4.2020.
- Durchführung der Alpenkonvention von 1991 – Protokoll „Verkehr“** (2002). BGBl. III Nr. 234/2002 idF BGBl. III Nr. 108/2005.
- Durchführung der Alpenkonvention von 1991 – Protokoll „Raumplanung und nachhaltige Entwicklung“** (2002). BGBl. III Nr. 232/2002 idF BGBl. III Nr. 114/2005.